



Aussteller: NACHSORGEKLINIK TANNHEIM gemeinnützige GMBH  
 Gemeindewaldstraße 75  
 78052 VS Tannheim

### Bestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

FORA Folienfabrik GmbH  
 Libellenweg 10  
 78315 Radolfzell

Wert der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung:
150,00 EUR	Hundertfünfzig und 00/100 EUR	20.12.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen der -Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege- nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der letzten uns zugegangenen Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Villingen-Schwenningen StNr 22104/85501 vom 31.07.2019 für den Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

VS-Tannheim, 30.12.2019

Thomas Müller - Geschäftsführer

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit der Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).